

Vorschrift war theils die dem Verstorbenen schul-
dige Achtung, theils die Verhütung einer turbatio
sanguinis (fr. 11, § 1, Dig. 8, 2), da die
Wittve bei Eingehung der zweiten Ehe vielleicht
noch von ihrem ersten Manne schwanger sein und
möglicherweise die Paternität des Kindes, wenn nicht etwa
die Zeit der Geburt des letztern entscheiden würde,
nicht mit Sicherheit ermittelt werden könnte. Da-
her war denn auch eine Wittve, wenn sie nach des
Mannes Tod geboren hatte, nicht gehalten, den Ab-
auf des Trauerjahres abzuwarten (fr. 11, § 2,
Dig. 8, 2). Diese Grundsätze des römischen Rechtes
über das Trauerjahr der Wittwen hat auch das
anonimische Recht aufgenommen, die Strafe der
Infamie aber abgeschafft (c. 4. 5, X 4, 21). In
den Landesgesetzen wird die Trauerzeit der Wittve
verschieden normirt und schwankt zwischen neun
Monaten und einem Jahr. Für das Deutsche
Reich gilt vom Jahre 1900 ab einheitlich die Be-
stimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1818),
wonach „eine Frau erst zehn Monate nach der
Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer frühern
Ehe eine neue Ehe eingehen“ darf, „es sei denn, daß
sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift
ann Befreiung bewilligt werden“. [Bermaneher.]

Trauerreden heißen Reden über Verstorbene
zur Ehrung ihres Andenkens. Eine besondere Art
derselben sind die Grab- oder Leichenreden, kürzere
Ansprachen bei Leichenbegängnissen unmittelbar
im Grabe. Der Begräbniskritikus der katholischen
Kirche schreibt keinerlei Rede über den Verstorbenen
vor; die Diöcesanritualien verlangen gewöhnlich
nur eine Bitte an die anwesenden Gläubigen um
ein Gebet für ihn. Das Cerimoniale Epp. ge-
lattet eine Gedächtnisrede im Anschluß an die Er-
equien hochgestellter Persönlichkeiten, erkennt der-
selben aber keinen liturgischen Charakter zu. Die
betreffende Bestimmung (1, 22, 6 und 2, 11, 10) be-
zagt: Si in Missa defunctorum vel in laudem
alicujus magni viri defunctorum sermo extra-
ordinarius habeatur, tunc ea [sc. missa]
inita ante absolutionem accedet sermocina-
rius, vestibus nigris indutus, sine cotta
nulla petita benedictionis ab Episcopo etc.
Seiner Entscheidung der S. R. C. 14. Junii 1845
zufolge ist diese Bestimmung für alle Kirchen maß-
gebend, und bei Reden dieser Art der Gebrauch
der Stola nicht gestattet. Ueblich waren die Trauer-
reden von jeher bei Bestattung von Fürsten, Päp-
sten und Bischöfen, sowie von außerordentlichen
Bohlschützern der Kirche in bedeutungsvollen Stel-
lungen. Auch manche heiligen Väter der ersten
Jahrhunderte, z. B. Basilus, Gregor von Nazianz,
Gregor von Nyssa, Ambrosius, Chrysostomus,
Hieronymus, haben solche gehalten. Dem Geiste
der Kirche entsprechen aber nur Gedächtnisreden,
welche sich die Verherrlichung Gottes und nicht
bloß menschlichen zum letzten Ziele setzen.
Der ausgezeichneten Eigenschaften und Werke der
Menschen soll nur gedacht werden mit Dankagung
gegen Gott, von dem alles Gute kommt. Von des

Verstorbenen Tugenden ist zu reden als von einer
nachahmungswürdigen Erfüllung der Pflichten,
die uns Gott auflegt. Kein irdische und nun ver-
schwundene Vorzüge sollen dem Redner zum Hin-
weise auf die Vergänglichkeit alles dessen dienen,
was nur der natürlichen Ordnung angehört. —
Die Gewohnheit, bei allen Beerdigungen Grab-
reden zu halten, ist nicht verwerflich, aber auch
nicht wünschenswert, und soll wenigstens dort,
wo sie nicht besteht, nie eingeführt werden. Grab-
reden sollen außer einer kurzen ehrenden Erwäh-
nung des Verstorbenen und dem Ausdruck der
Theilnahme gegen seine Familie zu ihrem Gegen-
stande nur eine ewige Wahrheit nehmen, deren
kurze ernste Beherzigung geeignet ist, die Anwesenden
zu erbauen und zur Sorge für ihr ewiges
Heil anzueifern. Uebertriebene oder der Wahr-
heit zuwiderlaufende Lobeserhebungen sowie senti-
mentale Affecthascherei wären eines Priesters un-
würdig. Sittliche Mängel des Verstorbenen, der
bereits von Gott gerichtet ist, zur Sprache zu
bringen, ist nie zulässig. Nur wenn der Todte
großes öffentliches Mergerniß gegeben hätte, und
die Gemeinde insolge dessen ein ernstes, warnen-
des und sühnendes Wort erwartete, müßte ein
solches auch gesprochen werden, aber stets mit
großer Umsicht und Ruhe und möglicher Scho-
nung der Person. (Vgl. Strobl, Die Leichenrede
und das kirchliche Lobdienamt, Regensburg 1861;
Hettinger, Grabreden oder nicht? in der Linzer
Theol.-prakt. Quartalschrift 1882, 29 ff.; Ders.,
Aphorismen über Predigt und Prediger, Freiburg
1888, 488 ff.) [Brumer.]

Traumbedeuterei, eine besondere Art der Di-
vination (s. d. Art. Wahrsagerei), besteht in der
Kunst, die wirklich oder vermeintlich von Gott
eingegebenen Träume richtig auszulegen. Der
Glaube an einen göttlichen Einfluß in dem psycho-
logisch ebenso geheimnißvollen als religiös be-
deutungsvollen Traumleben ist bei allen Völkern
zu allen Zeiten verbreitet gewesen. — 1. In der
heiligen Schrift dienen die Träume als Mittel
der göttlichen Vorsehung und Offenbarung. In
beiden Fällen haftet dem Inhalt des Traumes
etwas Dunkles und Räthselhaftes an, das erst
durch die geschichtliche Erfüllung oder durch die
unmittelbare göttliche Erklärung beseitigt wird.
Das Hauptbeispiel für die erste Art von Träumen
bietet das Leben des ägyptischen Joseph (s. d. Art.
VI, 1833 ff.). Sein Vater und seine Brüder
wollten aber nicht an die Bedeutung seiner Träume
glauben. Der Vater schalt ihn, „erwog aber die
Sache“, die Brüder „nannten ihn einen Träumer“
(Gen. 37, 11. 19). In Aegypten deutete Joseph
dem Obermundschent und dem Oberbäcker, welche
im Gefängnisse einen Traum, jeder nach der für
ihn eigenthümlichen Bedeutung, gehabt hatten,
ihre Träume, und als diese Deutung in Erfüllung
gegangen war, wurde er vom Pharao berufen,
weil keiner dessen Träume deuten konnte. Joseph
sagte zu ihm: „Nicht ich vermag es; Gott wird